



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Herrn Reiner Holznagel
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682
FAX +49 (0) 30 18 682-
E-MAIL IVC3@bmf.bund.de
DATUM 31. August 2011

BETREFF **Sonderausgaben, Krankenversicherungsbeiträge;
Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen aus dem Jahr 2009 in 2010
- Einführung einer allgemeinen Billigkeitsregelung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Juli 2011

GZ **IV C 3 - S 2221/09/10028 :023**
DOK **2011/0653897**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie die Einführung einer allgemeinen Billigkeitsregelung für die Berücksichtigung von im Jahr 2010 erstatteten Krankenversicherungsbeiträgen des Beitragsjahres 2009 vorschlagen. Sie begründen Ihren Vorschlag mit einem Paradigmenwechsel bei der steuerlichen Berücksichtigung von Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen. Außerdem würden zu erwartende Erstattungen auch bei den außergewöhnlichen Belastungen bereits im Jahr der Verausgabung gegen gerechnet.

Die Finanzverwaltung hat zu einer Billigkeitsmaßnahme in dem von Ihnen vorgeschlagenen Sinne keine Veranlassung gesehen (siehe Tz. 56 des BMF-Schreibens vom 13. September 2010 - IV C 3 - S 2222/09/10041 -). Für eine sachliche Billigkeitsmaßnahme fehlt es - auch nach Abwägung der von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte - an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Eine sachliche Billigkeitsmaßnahme setzt eine gesetzliche Regelungslücke voraus, die der Gesetzgeber in Kenntnis der Problemlage beseitigt hätte. Hieran aber fehlt es. Dem Gesetzgeber des Bürgerentlastungsgesetzes ging es um eine - den Steuerpflichtigen ausnahmslos zugute kommende - Anpassung der Abzugsgrenzen der als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Änderungen in der Art und Weise der Berücksichtigung oder Berechnung dieser Beiträge waren nicht beabsichtigt und gemessen an dem Ziel, die Abziehbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen allgemein zu

verbessern, auch nicht erforderlich. Beiträge zugunsten einer Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb nach wie vor nur insoweit als Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen, als der Steuerpflichtige durch sie endgültig wirtschaftlich belastet ist. Für die zeitliche Zuordnung der geleisteten und erstatteten Beiträge gilt - wie bisher - das sog. Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG. Diese Beiträge sind grundsätzlich in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie beim Steuerpflichtigen zu- bzw. abfließen. Werden geleistete Beiträge erstattet, mindert dies deshalb die im Jahr der Erstattung zu berücksichtigenden geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt gleichermaßen für garantierte wie für nicht garantierte Beitragserstattungen.

Eine Korrektur des Sonderausgabenabzugs des Jahres, in dem die erstatteten Beiträge abfließen, wird dagegen nur vorgenommen, wenn die angesprochene Verrechnung mangels gleichartiger Sonderausgaben im Erstattungsjahr nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist (sog. Erstattungsüberhang). Diese Vorgehensweise entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BFH vom 7. Juli 2004 - BStBl II Seite 1058) und wurde durch die ständige Rechtsprechung hinsichtlich des für die Berücksichtigung der Sonderausgaben generell geltenden Zu- und Abflussprinzips nach § 11 EStG bestätigt (vgl. auch BFH vom 19. Januar 2010 - X B 32/09 - BFH/NV 2010, 1250 - 1251).

Die beschriebene Vorgehensweise führt für die Steuerpflichtigen in keinem Fall zu einer Verschlechterung gegenüber der Rechtslage vor dem Bürgerentlastungsgesetz. Im Gegenteil: Die Abzugsvolumina für Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sind zugunsten der Mehrzahl der Steuerpflichtigen deutlich erhöht worden. So können ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2010 die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen statt bis zu einer Höhe von 2.400 € bzw. 1.500 € bis einschließlich des VZ 2009 nunmehr bis zu 2.800 € bzw. 1.900 € steuerlich berücksichtigt werden. Soweit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bzw. Beitragsanteile der Absicherung eines Versicherungsschutzes auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau dienen (sog. Basiskranken- und gesetzlich Pflegeversicherungsbeiträge), können sie ungedeckelt berücksichtigt werden. Durch die Verrechnung mit Beitragserstattungen in 2010 ergibt sich kein geringeres Abzugsvolumen als es nach der Rechtslage vor dem Bürgerentlastungsgesetz bestanden hätte. Wohl aber wirkt sich das Zu- und Abflussprinzip im Umkehrfall zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt zugunsten des Steuerpflichtigen aus: Denn Beitragszahlungen für das Beitragsjahr 2009, die im Jahr 2010 abfließen, werden im Veranlagungsjahr 2010 berücksichtigt - und zwar mit dem deutlich höheren Abzugsvolumen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beglaubigt

